

Haftpflichtrisiken von Stiftungsräten der Beruflichen Vorsorge

Die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen sind Träger bedeutender Vermögenswerte. Der Umgang mit diesem sozialen Kapital, das im Interesse der Versicherten sorgfältig, effizient und sicher zu verwalten ist, bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich. Die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen befinden sich in einem Dilemma zwischen volatilen Kapitalmärkten, versicherungstechnischen Unwägbarkeiten und gestiegenen Ansprüchen der Versicherten. Die Revision des Stiftungsrechts und die Strukturreform in der zweiten Säule erhöhen die Anforderungen an die Professionalität der Stiftungsräte. Diese sehen sich einer verschärften Haftung ausgesetzt und bekunden deshalb ein erhöhtes Bedürfnis, sich angemessen abzusichern.

Die Haftung der Stiftungsräte im Allgemeinen

Eine Stiftung ist gemäss Art. 80 ZGB ein gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie handelt vor allem durch den Stiftungsrat und untersteht einer staatlichen Aufsichtsbehörde. Per 1.1.2006 gilt das revidierte Stiftungsrecht. Dabei wurden die Anforderungen an die Professionalität der Stiftungen weiter erhöht.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat einzustehen nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregelungen. Die Haftung kann vertraglich nicht wegbedingt werden. Mehrere Stiftungsräte haften unbeschränkt solidarisch.

Gegenüber der Stiftung selbst haftet der Stiftungsrat ähnlich wie ein Arbeitnehmer aus (Anstellungs-) Vertrag und aus unerlaubter Handlung. Gegenüber Destinatären und Dritten haftet er nur für unmittelbaren Schaden aus unerlaubter Handlung. Soweit die Stiftung für die Handlungen des Stiftungsrates bürgt, steht ihr ein Regressrecht zu.

Die Haftungsvoraussetzungen sind kumulativ: Schaden, Pflichtverletzung, Verschulden und Kausalität. Die Pflichten des Stiftungsrates ergeben sich aus dem Gesetz, der Stiftungsurkunde und dem -reglement, den Weisungen der Aufsichtsbehörde sowie dem (Anstellungs-)Vertrag.

© Walker Risk Solution AG, 2016

... und bei BVG-Stiftungen im Besonderen

Für Vorsorgestiftungen gelten zudem die Bestimmungen des BVG. Zusätzlich zu Art 80 ff ZGB können Stiftungsräte deshalb für den absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden mit ihrem gesamten privaten Vermögen wie folgt behaftet werden:

- Art. 52 BVG: Haftung gegenüber der Stiftung;
- Art. 56a BVG: Haftung gegenüber dem Sicherheitsfonds bei Insolvenz der Vorsorgeeinrichtung.

Für die Pflichten des BVG-Stiftungsrates sind das BVG und BVV 2 sowie die Pflichten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage massgebend.

Die Anforderungen an die Sorgfalt und das Verschulden, die gleichermassen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gelten, sind denjenigen von Verwaltungsräten ähnlich. Die Erteilung der Décharge, wie dies das Aktienrecht für die Verwaltungsratsmitglieder vorsieht, gibt es im Stiftungsrecht hingegen nicht. Eine Entlastung der Stiftungsräte durch die Stiftung mit der Wirkung, dass dadurch allfällige Haftungsansprüche entfielen, widerspräche dem Wesen der Stiftung, da die Stiftung anders als eine Aktiengesellschaft nicht frei auf Vermögenswerte verzichten darf, sondern ihr Vermögen zweckmässig zu verwenden hat.

BVG-Revision: Strukturreform in der zweiten Säule

Der in 2010 verabschiedete Gesetzesentwurf tritt gestaffelt in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft. Unter anderem zählt er die nicht delegierbaren Aufgaben des Stiftungsrates in weitgehender Analogie zum Pflichtenheft des Verwaltungsrates bei Aktiengesellschaften auf (siehe Text im Kasten).

Risikomanagement

Wichtiger denn je wird für den Stiftungsrat ein nachhaltiges und gut dokumentiertes Risikomanagement: Die Führungsorganisation richtet er offen und konsequent auf die Interessenwahrung der Versicherten aus. Interessenskonflikte vermeidet er bereits im Ansatz. Nimmt der Stiftungsrat die Vermögensverwaltung selbst wahr, hat diese



den Standards der professionellen, institutionellen Vermögensverwaltung von Banken nachvollziehbar zu genügen. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden entsprechen marktüblichen Bedingungen und die

Art. 51a BVG 2011:

- Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2. Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Sicherstellung der Information der Versicherten:
 - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Interessen der Vorsorgeeinrichtung bleiben gewahrt. Der Stiftungsrat hält sich jederzeit auf dem Stand des aktuellen Wissens. Die Kommunikation zwischen den Führungspersonen und die Information der Versicherten sind professionell gehandhabt. Kurz: Die Strukturen, Prozesse und Instrumente einschliesslich der internen Kontrolle erfüllen hohe professionelle Anforderungen und sind transparent abgebildet. Eine lückenlose Dokumentation dessen, wie die Führungsaufgaben und das Risikomanagement wahrgenommen wurden und werden, ist unverzichtbar. Darüber hinaus und zum Schutz vor allfälligen Schadenersatzklagen sind geeignete Haftpflichtversicherungen Teil eines integralen Risikokonzepts.

Versicherungen

Seit vielen Jahren können Stiftungsräte auf Antrag in die Organhaftpflichtversicherung der Arbeitgeberfirma eingeschlossen werden. Dies hat jedoch einige Nachteile, und in der Praxis werden vermehrt separate Versicherungen für Stiftungen abgeschlossen. Einige Versicherer bieten eine attraktive Kombination von Berufshaftpflicht-Versicherung der Stiftung und Organhaftpflicht-Versicherung der Stiftungsräte an. Beim Einkauf von Versicherungen gilt es u.a., deren Ausschlüsse (und "Nicht-Einschlüsse") zu identifizieren und mit der operativen Situation abzustimmen.

Fazit

Mit der Strukturreform wurden die Bestimmungen betreffend Transparenz und Governance für BVG Vorsorgeeinrichtungen verschärft. Ein nachhaltiges



und gut dokumentiertes Risikomanagement ist nicht zuletzt zur Minimierung der persönlichen Haftung für den Stiftungsrat unabdingbar geworden.

Gregory Walker, Zug, 1. Juni 2016 (gregory.walker@risksolution.ch)